

1. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte vom 15. Juni 2020

Aufgrund von § 6 Absatz 6 i.V.m. § 19 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. Teil I, S. 495 ff), zuletzt geändert am 07. März 2023 (HmbGVBl. S. 99) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Hamburg am 08. April 2024 und am 09. September 2024 diese 1. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration am 30. Oktober 2024 gemäß § 57 HmbKGGH genehmigt hat.

§ 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 1.1. „13.6. Facharzt für Innere Medizin und Infektiologie“
 - 1.2. Die bisherigen Nrn. 13.6 bis 13.9. werden zu 13.7 bis 13.10.
2. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - 3.1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.
 - 3.2. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.
 - 3.3. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.
 - 3.4. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.
 - 3.5. In Absatz 4 werden folgende Sätze 8 und 9 angefügt:

„Zum Erwerb der Facharztbezeichnung „Innere Medizin und Infektiologie“ beginnt der Tätigkeitszeitraum abweichend von Satz 2 am 11. November 2016 [Inkrafttreten der Änderungssatzung minus 8 Jahre]. Anträge hierfür sind abweichend von Satz 5 bis zum 11. November 2027 [Inkrafttreten der Änderungssatzung plus 3 Jahre] zu stellen.“
 - 3.6. In Absatz 6 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.
 - 3.7. In Absatz 7 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.
 - 3.8. In Absatz 8 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.
 - 3.9. In Absatz 9 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.
4. In Abschnitt B „Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen“ wird im Weiterbildungsblock „Patientenbezogene Inhalte“ in der Kognitiven und Methodenkompetenz folgendes eingefügt:
 - 4.1. „3. Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit“.
 - 4.2. Nr. 6 – alt – wird wie folgt geändert:

„Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement).“
 - 4.3. Die bisherigen Nrn. „3 bis 6“ werden zu „4 bis 7“.

- 4.4. Im Weiterbildungsblock „Patientenbezogene Inhalte“ wird in der Handlungskompetenz hinter Nr. 7 folgendes ergänzt:
 „8. Beurteilung und Einsatz digitaler Anwendungen für Anamnese, Diagnostik und Therapie“
5. Abschnitt B Nr. 1 „Gebiet Allgemeinmedizin“ wird wie folgt geändert:
- 5.1. In der „Weiterbildungszeit“ wird der 3. Aufzählungspunkt wie folgt neu gefasst:
 „6 Monate (auch 3-Monatsabschnitte) in mindestens einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung als den hier genannten Gebieten und“
- 5.2. In der „Weiterbildungszeit“ werden im Spiegelstrich hinter dem Wort „Patientenversorgung“ die Worte „(auch 3-Monatsabschnitte)“ eingefügt.
- 5a. Abschnitt B Nr. 8.2.1 „Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ wird wie folgt geändert:
- 5a.1. Im Weiterbildungsblock „Unerfüllter Kinderwunsch“ wird in der Kognitiven und Methodenkompetenz folgende Nr. 3 ergänzt:
 „3. Größere fertilitätschirurgische Eingriffe einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, z.B. bei Endometriose, in der Tuben-, Myom- und Ovarchirurgie“.
 In der Handlungskompetenz wird die Nr. 7 gestrichen.
- 5a.2. Im Weiterbildungsblock „Tumorerkrankungen“ werden in der Kognitiven und Methodenkompetenz die Worte „endokrin aktive“ gestrichen.
6. Abschnitt B Nr. 13.1 „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin“ wird wie folgt geändert:
- 6.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- 6.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:
 „Infektiologische Basisbehandlung
 Kognitive und Methodenkompetenz
1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten
 2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz
 Handlungskompetenz
 1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten
 2. Management bei therapieresistenten Erregern“
7. Abschnitt B Nr. 13.2 „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie“ wird wie folgt geändert:
- 7.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- 7.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:
 „Infektiologische Basisbehandlung
 Kognitive und Methodenkompetenz
1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten
 2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz
 Handlungskompetenz
 1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten
 2. Management bei therapieresistenten Erregern“

8. Abschnitt B Nr. 13.3 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie wird wie folgt geändert:
- 8.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- 8.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:
 „Infektiologische Basisbehandlung
 Kognitive und Methodenkompetenz
 1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten
 2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz
 Handlungskompetenz
 1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten
 2. Management bei therapieresistenten Erregern“
9. Abschnitt B Nr. 13.4 „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie“ wird wie folgt geändert:
- 9.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- 9.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:
 „Infektiologische Basisbehandlung
 Kognitive und Methodenkompetenz
 1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten
 2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz
 Handlungskompetenz
 1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten
 2. Management bei therapieresistenten Erregern“
10. Abschnitt B Nr. 13.5 „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“ wird wie folgt geändert:
- 10.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- 10.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Geriatrische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:
 „Infektiologische Basisbehandlung
 Kognitive und Methodenkompetenz
 1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten
 2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz
 Handlungskompetenz
 1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten
 2. Management bei therapieresistenten Erregern“
11. Abschnitt B Nr. 13.6 wird neu eingefügt:
 „13.6 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie
 (Infektiologe / Infektiologin)

Gebietsdefinition

Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen einschließlich geriatrischer Krankheiten und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane,

der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.

Weiterbildungszeit

72 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon müssen

- 36 Monate in Innere Medizin und Infektiologie, davon können
 - zum Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate Weiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie und/oder in Öffentlichem Gesundheitswesen angerechnet werden.
- 24 Monate in der stationären Patientenversorgung,
- 24 Monate in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebiets,
- 6 Monate in der Notfallaufnahme und
- 6 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin

Übergreifende Inhalte im Gebiet Innere Medizin

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien
2. Grundlagen der medikamentösen Tumorthherapie

Handlungskompetenz

1. Beratung bezüglich gesundheitsfördernder Lebensführung
2. Schulung bei ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen
3. Begutachtung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit
4. Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung
5. Begutachtung der Pflegebedürftigkeit
6. Beratung und Führung Suchtkranker sowie Suchtprävention
7. Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
8. Beratung zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten einschließlich Organspende

Fachgebundene genetische Beratung

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen
2. Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)
3. Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests

Handlungskompetenz

1. Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen
2. Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung

Notfall- und intensivmedizinische Maßnahmen im Gebiet Innere Medizin

Kognitive und Methodenkompetenz

Differenzierte Beatmungstechniken

Handlungskompetenz

1. Stufendiagnostik und Therapie bei akut einsetzenden Leitsymptomen, z. B. Dyspnoe, Thoraxschmerz, Bauchschmerz, passagere und persistierende Bewusstseinsstörungen, Fieber, Erbrechen, Durchfall
2. Diagnostik und Therapie akuter und vital bedrohlicher Erkrankungen und Zustände, insbesondere
 - respiratorische Insuffizienz
 - Schock
 - kardiale Insuffizienz
 - akutes Nierenversagen
 - sonstiges Ein- und Mehrorganversagen
 - Koma und Delir
 - Sepsis
 - Intoxikationen
3. Kardiopulmonale Reanimation
4. Intensivmedizinische Behandlung von Patienten mit Funktionsstörungen von mindestens zwei vitalen Organsystemen
5. Analgosedierung von intensivmedizinischen Patienten
6. Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patienten einschließlich Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patienten
7. Therapie von Stoffwechsellentgleisungen
8. Notfallsonographie
9. Notfallbronchoskopie
10. Passagere Schrittmacheranlage
11. Punktions- und Katheterisierungstechniken, insbesondere
 - zentralvenöse Zugänge
 - arterielle Gefäßzugänge
12. Endotracheale Intubation

Funktionelle Störungen im Gebiet Innere Medizin

Kognitive und Methodenkompetenz

Krisenintervention unter Berücksichtigung psychosozialer Zusammenhänge

Handlungskompetenz

Basisbehandlung psychosomatischer Krankheitsbilder

Diagnostische Verfahren im Gebiet Innere Medizin

Kognitive und Methodenkompetenz

Differentialdiagnosen atopischer Erkrankungen

Handlungskompetenz

1. Durchführung von ultraschallgestützten Punktionen bei Pleuraerguss und Aszites
2. B-Modus-Sonographie der Schilddrüse
3. Elektrokardiogramm
4. Langzeit-Elektrokardiogramm
5. Ergometrie
6. Langzeitblutdruckmessung
7. CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex-Sonographie der Arterien und Venen
8. B-Modus-Sonographie der peripheren Arterien und Venen
9. B-Modus-Sonographie des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich der Nieren und ableitender Harnwege.....400
10. Spirometrische Untersuchung der Lungenfunktion
11. Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgen-Thorax-Untersuchungen

Therapeutische Verfahren im Gebiet Innere Medizin

Handlungskompetenz

1. Durchführung von Entlastungspunktionen und Drainagen bei Pleuraerguss und Aszites
2. Enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik mit Berechnung des Energie- und Nährstoffbedarfs sowie Erstellen eines Ernährungsplans
3. Infusionstherapie
4. Transfusions- und Blutersatztherapie

Angiologische Basisbehandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen

Handlungskompetenz

Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen

Endokrinologische und diabetologische Basisbehandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation endokriner Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen

Handlungskompetenz

1. Internistische Basisbehandlung von endokrinen Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen
2. Behandlung des Diabetes mellitus

Gastroenterologische Basisbehandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege

Handlungskompetenz

Internistische Basisbehandlung von Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege

Geriatrische Basisbehandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

Spezielle geriatrische Behandlungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit

Handlungskompetenz

Behandlung von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters einschließlich interdisziplinärer Aspekte bei Multimorbidität

Hämatologische und onkologische Basisbehandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien

Handlungskompetenz

Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien

Kardiologische Basisbehandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs

Handlungskompetenz

Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs

Nephrologische Basisbehandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenaler Komplikationen

Handlungskompetenz

Internistische Basisbehandlung von akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenale Komplikationen

Pneumologische Basisbehandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen
2. Grundlagen allergologischer Erkrankungen

Handlungskompetenz

Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen

Rheumatologische Basisbehandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen sowie entzündlicher Erkrankungen des Bewegungsapparates

Handlungskompetenz

Internistische Basisbehandlung von entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen sowie entzündlichen Erkrankungen des Bewegungsapparates

Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Infektiologie Infektionsprävention und Infektionsschutz

Kognitive und Methodenkompetenz

Individuelle und öffentliche Infektionsprävention, Prävention der Übertragung infektiöser Erreger-

Handlungskompetenz

1. Meldung und Dokumentation gemäß Infektionsschutzgesetz
2. Planung und Durchführung von infektionsepidemiologischen Erhebungen, Präventionsmaßnahmen und Schulungen
3. Impfprophylaxe einschließlich Impf-Empfehlungen und Impfpläne, aktive und passive Immunisierung
4. Spezifische Impfberatung auf Grundlage der STIKO-Empfehlung

Nosokomiale Infektionen

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Screening und Dekolonisation von Infektionserregern einschließlich multiresistenter Erreger
2. Methoden, Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen der molekularen Epidemiologie von nosokomialen Erregern

Handlungskompetenz

1. Erkennung, Verfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten bei nosokomialen Erregern
2. Behandlung von Infektionen mit multiresistenten Erregern
3. Behandlung von Infektionen mit hochresistenten Pathogenen

Infektionsdiagnostik

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Pathomechanismen und Epidemiologie von Bakterien, Pilzen, Parasiten, Viren und anderen infektiösen Agenzien einschließlich ihres lokalisations- und erkrankungsspezifischen Erregerspektrums
2. Testbedingungen, Validierung und Qualitätskriterien von Laborbefunden
3. Erregerspezifische Prä- und Postanalytik

4. Verfahren der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik, insbesondere zur Identifizierung sowie Empfindlichkeitstestung

Handlungskompetenz

1. Differenzierung und Behandlung von Infektionen versus Kolonisation
2. Indikationsstellung zu diagnostischen und differentialdiagnostischen Verfahren sowie Auswahl geeigneter Untersuchungsmaterialien und deren Befundinterpretation
3. Differentialdiagnostische Abklärung und therapeutisches Management von Patienten mit unklaren Entzündungskonstellationen
4. Gewinnung von Proben von Körperflüssigkeiten und Geweben zur Erregerdiagnostik, auch mittels Ultraschalltechnik
5. Bewertung und Prozessoptimierung von Schnellverfahren der Erreger- und Entzündungsdiagnostik
6. Bewertung von Resistenztests im klinischen Kontext
7. Interpretation der spezifischen Resistenzmuster von multiresistenten Erregern und daraus abgeleitete Behandlung
8. Indikationsstellung und Befundinterpretation von bildgebenden Verfahren bei Infektionskrankheiten

Antinfektive Therapie

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Pharmakologie, Pharmakokinetik und Pharmakodynamik, Wirkungsspektrum, Resistenzentwicklung, Nebenwirkungen und Interaktionen von Antiinfektiva
2. Grundlagen der in vitro-Empfindlichkeitsprüfung
3. Perioperative antibiotische Prophylaxe

Handlungskompetenz

1. Therapieempfehlung, Indikationsstellung sowie Auswahl, Dosierung, Therapiedauer und Applikation von Antiinfektiva
2. Indikationsstellung zur Messung von Antibiotikakonzentrationen zur Therapiesteuerung und deren Befundinterpretation
3. Erstellung von Behandlungskonzepten unter Berücksichtigung von therapeutischem Drug Monitoring (TDM), insbesondere bei Patienten mit eingeschränkten Organfunktionen
4. Interpretation von Resistenzstatistiken
5. Indikationsstellung und spezifischer Einsatz von Reserveantibiotika
6. Mitwirkung bei der Erstellung von lokalen Empfehlungen zur prophylaktischen Verordnung von Antiinfektiva bei internistischen Erkrankungen und internistischen Eingriffen

Antibiotic Stewardship (ABS)

Kognitive und Methodenkompetenz

Prinzipien und Methoden von Antibiotic-Stewardship, Nebeneffekte der antiinfektiven Therapie und deren Prävention

Handlungskompetenz

1. Erfassung und Bewertung des Antiinfektiva-Verbrauchs
2. Anwendung der Empfehlungen zur Verordnung von Antiinfektiva
3. Teilnahme am fachübergreifenden Antibiotic-Stewardship-Team

4. Durchführung von ABS-Visiten.....30
5. Durchführung von Punkt-Prävalenzerhebungen
6. Erstellung von einrichtungsspezifischen Diagnostik- und Therapieempfehlungen anhand von Erreger- und Resistenzstatistiken
7. Mitwirkung in klinikweiten Kommissionen zur Erstellung von Leitlinien zum Einsatz von Antiinfektiva

Infektiologische Notfälle

Kognitive und Methodenkompetenz

Akute lebensbedrohliche Infektionen und infektiologische Notfälle

Handlungskompetenz

1. Beurteilung des Schweregrads von Infektionen
2. Erkennung und Behandlung einschließlich Erstversorgung von Infektionen mit hoher Kontagiosität
3. Interdisziplinäre Beratung und Behandlung bei lebensbedrohlichen Infektionen.....30
4. Erkennung und Therapie der Sepsis und des septischen Schocks, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit

Systemische und Organ-Infektionen

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Epidemiologie, Pathophysiologie, Prävention und Prognosebeurteilung von Infektionskrankheiten einschließlich auf den Menschen übertragbarer Zoonosen
2. Einfluss des Lebensalters auf das Immunsystem und Infektionsrisiko

Handlungskompetenz

1. Durchführung von infektiologischen Konsilen.....400
2. Behandlung insbesondere schwerer und komplikativer Verläufe, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit, von
 - Blutstrominfektionen
 - Infektionen der Lunge, der Pleura und der oberen Atemwege
 - kardiovaskulären Infektionen
 - Harnwegs- und Niereninfektionen
 - abdominalen und gastrointestinalen Infektionen
3. Mitbehandlung von schweren und komplikativen Verläufen
 - Infektionen des Nervensystems, parainfektiose neurologische Manifestationen
 - Infektionen der Knochen und Gelenke
 - Haut- und Weichgewebeanfektionen
 - Postoperative Wundinfektionen
 - Fremdkörper-assoziierte Infektionen

Fieber unklarer Genese

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Spezielle Pathophysiologie von Inflammation und Fieber
2. Spezielle Epidemiologie von Fieber unklarer Genese in verschiedenen Patientengruppen

Handlungskompetenz

Differentialdiagnose und Behandlung bei unklarem Fieber

Besondere Fragestellungen der Infektiologie

Kognitive und Methodenkompetenz

Indikationen und Limitationen einer ambulanten parenteralen Therapie mit Antinfektiva (APAT)

Handlungskompetenz

1. Behandlung ambulant erworbener und nosokomialer System- und Organinfektionen bei schweren Verläufen
2. Mitbehandlung von intensivpflichtigen Patienten mit schweren Infektionskrankheiten einschließlich Sepsis und septischem Schock
3. Behandlung von besonderen Infektionen.....20
 - Mykobakteriosen
 - Pilzinfektionen
 - parasitäre Erkrankungen

Chronische Infektionen

Handlungskompetenz

1. Langzeitbehandlung von Patienten mit chronischen Infektionen, insbesondere.....20
 - HIV-Infektion
 - chronische Virushepatitis
2. Suppressionstherapie bei nicht kurativ behandelbaren Organinfektionen

Infektionsepidemiologie und Ausbruchmanagement einschließlich Pandemien

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Spezielle Epidemiologie, Dynamik und Übertragungsmechanismen von Infektionskrankheiten
2. Charakteristika von Epidemien und Pandemien sowie Maßnahmen zu deren Kontrolle
3. Prinzipien und Methoden von Public Health bezüglich Infektionskrankheiten
4. Bedeutung von Global Health und des Klimawandels hinsichtlich der Verbreitung von Infektionskrankheiten

Handlungskompetenz

1. Management von Ausbruchssituationen
2. Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung von Plänen zur Kontrolle von einrichtungsbezogenen Infektionsausbrüchen
3. Interdisziplinäre Beratung und Kooperation insbesondere mit
 - Öffentlichem Gesundheitswesen
 - Hygiene und Umweltmedizin
 - Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Seltene Infektionskrankheiten

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Erreger und Toxine als Biowaffen
2. Seltene einheimische und nicht einheimische Infektionskrankheiten wie M. Whipple, Echinokokkose, Creutzfeld Jakob-Krankheit, Chagas Erkrankung, Leishmaniose, Zoonosen

Infektionen bei besonderen Patientengruppen

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Besonderheiten bei Infektionen von geriatrischen Patienten
2. Infektionen während der Schwangerschaft
3. Infektionen bei Fernreisenden einschließlich Prävention
4. Infektionen bei Tropenrückkehrern
5. Sexuell übertragbare Infektionen (STI)
6. Spezielle Pathophysiologie und Infektionsrisiken bei angeborenen, erworbenen und medikamentös induzierten Immundefizienzen

Handlungskompetenz

1. Mitbehandlung bei komplizierten Infektionen von Patienten mit chronischen Erkrankungen wie Diabetes, Nieren-, Leberinsuffizienz
2. Behandlung von Fieber nach Tropenaufenthalt
3. Prophylaxe und Prävention von häufigen und opportunistischen Infektionskrankheiten je nach Art und Schweregrad der Immundefizienz
4. Behandlung komplizierter Infektionen einschließlich opportunistischer Infektionen im Rahmen einer Immundefizienz.....30“

12. In Abschnitt B erhalten die bisherigen Nrn. „13.6 bis 13.9“ die Nrn. „13.7 bis 13.10“

13. Abschnitt B Nr. 13.7 (Neu) „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie“ wird wie folgt geändert:

13.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.

13.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:

„Infektiologische Basisbehandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten

2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz

Handlungskompetenz

1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten

2. Management bei therapieresistenten Erregern“

14. Abschnitt B Nr. 13.8 (Neu) „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie“ wird wie folgt geändert:

14.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.

14.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:

„Infektiologische Basisbehandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten

2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz

Handlungskompetenz

1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten

2. Management bei therapieresistenten Erregern“

15. Abschnitt B Nr. 13.9 (Neu) „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie“ wird wie folgt geändert:
- 15.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- 15.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:
- „Infektiologische Basisbehandlung“
Kognitive und Methodenkompetenz
1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten
 2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz
- Handlungskompetenz
1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten
 2. Management bei therapieresistenten Erregern“
16. Abschnitt B Nr. 13.10 (Neu) „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie“ wird wie folgt geändert:
- 16.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- 16.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:
- „Infektiologische Basisbehandlung“
Kognitive und Methodenkompetenz
1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten
 2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz
- Handlungskompetenz
1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten
 2. Management bei therapieresistenten Erregern“
17. In Abschnitt B Nr. 14.1. „Facharzt / Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin“ wird im Weiterbildungsblock „Erkrankungen der Niere und der ableitenden Harnwege“ in der Handlungskompetenz in Nr. 2 das Wort „...Miktionsstörungen...“ durch das Wort „...Blasenfunktionsstörungen...“ ersetzt.
18. Abschnitt B Nr. 28. „Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie“ wird wie folgt angepasst:
- 18.1 In Abschnitt B Nr. 28.1 „Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie“ wird im Weiterbildungsblock „Behandlung Psychischer Erkrankungen und Störungen“ in der Handlungskompetenz Nr. 15 im 2. Unterpunkt hinter dem Wort „Einzelpsychotherapie“ der Klammerzusatz „(bei systemischer Therapie auch Paar- und Familientherapie)“ ergänzt.
- 18.2.1 In Abschnitt B Nr. 28.2.1 „Schwerpunkt Forensische Psychiatrie“ wird im Weiterbildungsblock „Übergreifende Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Forensische Psychiatrie“ in der Handlungskompetenz Nr. 2 in den Richtzahlen die Zahl „30“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- 18.2.2 Im Weiterbildungsblock „Forensisch-psychiatrische Begutachtung“ wird in der Handlungskompetenz Nr. 1 in den Richtzahlen die Zahl „30“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
19. Abschnitt B Nr. 29. „Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ wird wie folgt geändert:

- 19.1. Im Weiterbildungsblock „Krankheitslehre und Diagnostik“ wird in der Handlungskompetenz Nr. 3 folgendes geändert:
- 19.1.1. Im ersten Aufzählungspunkt werden die Worte „in der jeweils anderen Grundorientierung“ durch die Worte „in einer oder beiden anderen Grundorientierungen“ ersetzt.
- 19.1.2 Im zweiten Aufzählungspunkt werden die Worte „in der jeweils anderen Grundorientierung“ durch die Worte „in einer oder beiden anderen Grundorientierungen“ ersetzt.
- 19.1.3. Nach dem zweiten Aufzählungspunkt wird folgendes angefügt:
 „oder
 • dokumentierte Untersuchungen im Verfahren der systemischen Therapie, z.B. strukturiertes systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System, einschließlich Genogramm und Testdiagnostik, davon können bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierungen erbracht werden.....60“
- 19.2 Im Weiterbildungsblock „Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen“ werden in der Handlungskompetenz in Nr. 9 im 4. und 7. Unterpunkt die Worte „Bericht an den Gutachter“ jeweils durch das Wort „Therapiebericht“ ersetzt.
20. In Abschnitt B Nr. 30.1. „Facharzt / Fachärztin für Radiologie“ wird im Weiterbildungsblock „Bildgebung an der Mamma“ folgender Halbsatz ergänzt:
 „davon können bis zu 500 Befundungen im Rahmen einer von der Ärztekammer anerkannten Fallsammlung oder durch die Ableistung anerkannter, qualifizierter Kurse angerechnet werden.“
21. In Abschnitt C Nr. 1 „Ärztliches Qualitätsmanagement“ wird in der Weiterbildungszeit „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
22. In Abschnitt C Nr. 2 „Akupunktur“ erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:
 „Weiterbildungszeit
 Berufsbegleitend: 200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Akupunktur. Die in der Kurs-Weiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbefugten für Akupunktur zu erwerben.“
23. In Abschnitt C Nr. 5 „Balneologie und Medizinische Klimatologie“ wird in der Weiterbildungszeit „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
24. In Abschnitt C Nr. 6 „Dermatopathologie“ werden in der „Weiterbildungszeit“ hinter dem Wort „Dermatopathologie“ die Worte „oder für Pathologie“ angefügt.
25. In Abschnitt C Nr. 7 „Diabetologie“ werden in der „Weiterbildungszeit“ hinter dem Wort „Diabetologie“ die Worte „oder für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Kinder- und Jugend-Endokrinologie und Diabetologie“ angefügt.
26. In Abschnitt C Nr. 8 „Ernährungsmedizin“ erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:

„Weiterbildungszeit

Berufsbegleitend:

- 100 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Ernährungsmedizin
- 120 Stunden Fallseminare unter Supervision

Die Fallseminare können durch 6 Monate berufsbegleitende Weiterbildung (auch 3-Monatsabschnitte) bei Weiterbildungsbeauftragten für Ernährungsmedizin ersetzt werden. Die in der Kurs-Weiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbeauftragten für Ernährungsmedizin zu erwerben.“

27. In Abschnitt C Nr. 9 „Flugmedizin“ erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:

„Weiterbildungszeit

Berufsbegleitend: 180 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Flugmedizin.“

28. In Abschnitt C Nr. 11 „Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie“ werden in der „Weiterbildungszeit“ hinter den Worten „bei Weiterbildungsbeauftragten für Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie“ die Worte „oder für Pathologie“ angefügt.

29. In Abschnitt C erhält Nr. 15 „Infektiologie“ folgende neue Fassung:
„15. Infektiologie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Infektiologie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Infektiologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Infektiologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung erregerspezifischer Erkrankungen sowie die interdisziplinäre Beratung bei Fragen, die Infektionskrankheiten oder deren Ausschluss betreffen.

Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder in Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder in Hygiene und Umweltmedizin

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei Weiterbildungsbeauftragten für Infektiologie oder für Innere Medizin und Infektiologie

Weiterbildungsinhalte

Infektionsprävention und Infektionsschutz

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Individuelle und öffentliche Infektionsprävention, Prävention der Übertragung infektiöser Erreger
2. Impfprophylaxe einschließlich Impf-Empfehlungen und Impfpläne, aktive und passive Immunisierung

Handlungskompetenz

Meldung und Dokumentation von Infektionen/Infektionsketten, Mitwirkung bei infektionsepidemiologischen Erhebungen und bei Präventionsplanungen

Nosokomiale Infektionen

Kognitive und Methodenkompetenz

Screening und Dekolonisation von Infektionserregern einschließlich multiresistenter Erreger

Handlungskompetenz

1. Behandlung nosokomialer Infektionen
2. Behandlung von Patienten mit Infektionen durch multiresistente Erreger, Meldung und Maßnahmen zur Übertragungsprävention, Dokumentation von Übertragungen und Management von Ausbrüchen

Infektionsdiagnostik

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Pathomechanismen und Epidemiologie von Bakterien, Pilzen, Parasiten, Viren und anderen infektiösen Agenzien einschließlich ihres lokalisations- und krankheitsspezifischen Erregerspektrums
2. Unterscheidung zwischen Kolonisation und Infektion
3. Erregerspezifische Prä- und Postanalytik
4. Verfahren der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik, insbesondere zur Identifizierung und Empfindlichkeitstestung

Handlungskompetenz

1. Indikationsstellung zu diagnostischen und differentialdiagnostischen Verfahren sowie Auswahl geeigneter Untersuchungsmaterialien
2. Interpretation von Untersuchungsergebnissen
3. Indikationsstellung und Befundinterpretation bildgebender Verfahren bei Infektionskrankheiten

Antiiinfektive Prophylaxe/Therapie

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Pharmakologie, Pharmakokinetik und Pharmakodynamik, Wirkungsspektrum, Resistenzentwicklung, Nebenwirkungen und Interaktionen von Antiinfektiva
2. Interpretation von Resistenzstatistiken
3. Perioperative antibiotische Prophylaxe

Handlungskompetenz

1. Therapieempfehlung, Indikationsstellung sowie Auswahl, Dosierung, Therapiedauer und Applikation von Antiinfektiva
2. Bewertung von Konzentrationsmessungen von Antiinfektiva in Körperflüssigkeiten
3. Bewertung von Resistenztests im klinischen Kontext

Antibiotic Stewardship (ABS)

Kognitive und Methodenkompetenz

Prinzipien und Methoden von Antibiotic-Stewardship, Nebeneffekte der antiinfektiven Therapie und deren Prävention

Handlungskompetenz

1. Bewertung des Antiinfektiva-Verbrauchs
2. Anwendung der Empfehlungen zur Verordnung von Antiinfektiva
3. Teilnahme am fachübergreifenden Antibiotic-Stewardship-Team

Infektiologische Notfälle

Kognitive und Methodenkompetenz

Akute lebensbedrohliche Infektionen und infektiologische Notfälle

Handlungskompetenz

1. Beurteilung des Schweregrads von Infektionen
2. Erkennung von Infektionen mit hoher Kontagiosität
3. Therapie der Sepsis, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit

Systemische und Organ-Infektionen

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Epidemiologie, Vorbeugung, Pathophysiologie, Symptomatik, Erregerspektrum, operative und antimikrobielle Strategien, Wundbehandlung, operative und interventionelle Fokuskontrolle von Infektionskrankheiten
2. Stufendiagnostik, Differentialdiagnose und Therapieoptionen
 - bei Blutstrominfektionen
 - Infektionen der Lunge, der Pleura und der oberen Atemwege
 - kardiovaskulären Infektionen
 - Harnwegs- und Niereninfektionen
 - abdominalen und gastrointestinalen Infektionen
 - Hepatitis
 - Infektionen und Infektionsprophylaxe bei Immundefekten und bei erworbener Immundefizienz
 - HIV-Infektionen und ihren Komplikationen
 - Infektionen des Nervensystems, parainfektiose neurologische Manifestationen
 - Infektionen der Knochen und Gelenke
 - Haut- und Weichgewebeeinfektionen
 - postoperative Wundinfektionen
 - Fremdkörper-assoziierte Infektionen
 - Fieber unklarer Genese

Handlungskompetenz

Interdisziplinäre infektiologische Beratung zu Differentialdiagnostik und Therapieoptionen systemischer und Organ-Infektionen einschließlich der Mitwirkung bei der Erstellung von Behandlungsplänen (infektiologischer Konsiliarservice) in Fällen.....100

Infektiologische Behandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

Mykobakteriosen und parasitäre Erkrankungen

Handlungskompetenz

1. Behandlung von schweren und/oder komplikativen infektiologischen, fachspezifischen Erkrankungen

2. Behandlung opportunistischer Infektionen einschließlich Beherrschen der Infektionskomplikationen im Rahmen einer Immundefizienz
3. Behandlung von Pilzinfektionen
4. Behandlung ambulant erworbener und nosokomialer System- und Organinfektionen bei schweren Verläufen
5. Behandlung fremdkörper-assoziiertes Infektionen
6. Mitbehandlung von intensivpflichtigen Patienten mit schweren Infektionskrankheiten einschließlich Sepsis und septischem Schock
7. Langzeitbehandlung von Patienten mit chronischen Infektionen

Infektionen bei besonderen Patientengruppen

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Infektionen bei pädiatrischen und geriatrischen Patienten sowie während der Schwangerschaft
2. Infektionen bei Patienten mit chronischen Erkrankungen wie Diabetes, Nieren-, Leberinsuffizienz
3. Infektionen bei Reisenden und Tropenrückkehrern
4. Sexuell übertragbare Infektionen“

30. In Abschnitt C Nr. 16 „Intensivmedizin“ erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:
 „Weiterbildungszeit
 18 Monate bei Weiterbildungsbefugten für Intensivmedizin, davon können 6 Monate aus der Weiterbildung im Gebiet angerechnet werden, wenn darin 12 Monate Intensivmedizin bei einem Befugten für Intensivmedizin abgeleistet wurden“
31. In Abschnitt C Nr. 17 „Kardiale Magnetresonanztomographie“ werden in der „Weiterbildungszeit“ hinter den Worten „bei Weiterbildungsbefugten für Kardiale Magnetresonanztomographie“ die Worte „oder für Radiologie“ angefügt.
32. In Abschnitt C Nr. 24 „Klinische Akut- und Notfallmedizin“ wird in der Weiterbildungszeit „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
33. In Abschnitt C Nr. 25 „Krankenhaushygiene“ erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:
 „Weiterbildungszeit
 Berufsbegleitend:
 - 200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Krankenhaushygiene, davon
 - 40 Stunden Grundkurs und anschließend
 - 160 Stunden Aufbaukurs.
 Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate berufsbegleitende Weiterbildung bei Weiterbildungsbefugten für Krankenhaushygiene oder Hygiene und Umweltmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie ersetzt werden. Die in der Kurs-Weiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbefugten für Krankenhaushygiene oder Hygiene und Umweltmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie zu erwerben.“

34. In Abschnitt C Nr. 27 „Manuelle Medizin“ wird in der Weiterbildungszeit „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
35. In Abschnitt C Nr. 28 „Medikamentöse Tumorthherapie“ werden in der „Weiterbildungszeit“ hinter den Worten „Medikamentöse Tumorthherapie“ die Worte „oder für Innere Medizin und Gastroenterologie oder Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie oder Innere Medizin und Pneumologie oder Strahlentherapie oder Urologie oder der Schwerpunktkompetenzen Gynäkologische Onkologie oder Kinder- und Jugend-Hämatologie und Onkologie“ ergänzt.
36. In Abschnitt C Nr. 29 „Medizinische Informatik“ wird in der Weiterbildungszeit „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
37. In Abschnitt C Nr. 30 „Naturheilverfahren“ erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:
 „Weiterbildungszeit
 Berufsbegleitend:
 • 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Naturheilverfahren
 • 80 Stunden Fallseminare unter Supervision.
 Die Fallseminare können durch 6 Monate berufsbegleitende Weiterbildung (auch 3-Monatsabschnitte) bei Weiterbildungsbefugten für Naturheilverfahren ersetzt werden. Die in der Kursweiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbefugten für Naturheilverfahren zu erwerben.“
38. In Abschnitt C wird Nr. 31 „Notfallmedizin“ wie folgt geändert:
- 38.1 In „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ werden hinter den Worten „oder in Anästhesiologie“ die Worte „oder in einer interdisziplinären zentralen Notfallaufnahme“ ergänzt
- 38.2. In der Weiterbildungszeit wird „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
39. In Abschnitt C wird Nr. 32 „Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen“ wie folgt geändert:
- 39.1. Vor „Definition“ wird der Satz „Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Nuklearmedizin“ eingefügt.
- 39.2 In „Weiterbildungszeit“ werden hinter dem Wort „Radiologen“ die Worte „oder für Nuklearmedizin“ ergänzt.
40. In Abschnitt C Nr. 34 „Palliativmedizin“ erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:
 „Weiterbildungszeit
 Berufsbegleitend:
 • 40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Palliativmedizin
 • 120 Stunden Fallseminare unter Supervision.
 Die Fallseminare können durch 6 Monate berufsbegleitende Weiterbildung (auch 3-Monatsabschnitte) bei Weiterbildungsbefugten für Palliativmedizin ersetzt werden. Die in der Kursweiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbefugten für Palliativmedizin zu erwerben.“

41. Abschnitt C Nr. 36 „Physikalische Therapie“ wird wie folgt geändert:
- 41.1. Vor „Definition“ wird der Satz „Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin“ eingefügt.
- 41.2. Die „Weiterbildungszeit“ erhält folgende neue Fassung:
 „Weiterbildungszeit
 Berufsbegleitend:
- 12 Monate bei Weiterbildungsbefugten für Physikalische Therapie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
 - 120 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Physikalische Therapie“
42. In Abschnitt C wird Nr. 40 „Psychotherapie“ wie folgt geändert:
- 42.1 In „Weiterbildungszeit“ erhält Satz 3 folgende Fassung:
 „Supervision und Selbsterfahrung wird durch Weiterbildungsbefugte für Psychotherapie oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder durch von der Ärztekammer anerkannte Psychologische Psychotherapeuten durchgeführt.“
- 42.2 Im Weiterbildungsbereich „Therapie“ erhält der 2. Unterpunkt der 1. Handlungskompetenz folgende Fassung:
- „Einzels psychotherapie (bei systemischer Therapie auch Paar- und Familientherapie) unter Supervision in dem jeweils gewählten Verfahren einschließlich Akuttherapie mit insgesamt 240 Stunden in Fällen 6“
43. In Abschnitt C Nr. 41 „Rehabilitationswesen“ erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:
 „Weiterbildungszeit
 Berufsbegleitend:
- 320 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Rehabilitationswesen, davon
 - 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Rehabilitationswesen / Sozialmedizin
 - 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Rehabilitationswesen
- Die in der Kurs-Weiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbefugten für Rehabilitationswesen zu erwerben.“
44. In Abschnitt C wird Nr. 42 „Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner“ wie folgt geändert:
- 44.1 Vor „Definition“ wird der Satz „Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie“ eingefügt.
- 44.2 In „Weiterbildungszeit“ werden hinter dem Wort „Nuklearmediziner“ die Worte „oder für Radiologie“ ergänzt.
45. In Abschnitt C Nr. 44 „Sexualmedizin“ erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:
 „Weiterbildungszeit
 Berufsbegleitend:
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung Psychosomatische Grundversorgung oder Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie oder Psychoanalyse

- 120 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Sexualmedizin
- 120 Stunden Fallseminare unter Supervision.

Die Fallseminare können durch 6 Monate berufsbegleitende Weiterbildung (auch 3-Monatsabschnitte) bei Weiterbildungsbefugten für Sexualmedizin ersetzt werden. Die in der Kursweiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbefugten für Sexualmedizin zu erwerben.“

46. In Abschnitt C Nr. 45 „Sozialmedizin“ erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:
 „Weiterbildungszeit
 Berufsbegleitend:
- 320 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Sozialmedizin, davon
 - 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Sozialmedizin / Rehabilitationswesen
 - 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Sozialmedizin
- Die in der Kurs-Weiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbefugten für Sozialmedizin zu erwerben.“
47. In Abschnitt C Nr. 49 „Spezielle Schmerztherapie“ wird in der Weiterbildungszeit „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
48. In Abschnitt C Nr. 52 „Sportmedizin“ erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:
 „Weiterbildungszeit
 Berufsbegleitend:
- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Sportmedizin
 - 120 Stunden sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung
- Die Kurs-Weiterbildung kann durch 6 Monate berufsbegleitende Weiterbildung (auch 3-Monatsabschnitte) bei Weiterbildungsbefugten für Sportmedizin ersetzt werden. Die in der Kursweiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbefugten für Sportmedizin zu erwerben.“
49. In Abschnitt C Nr. 53 „Suchtmedizinische Grundversorgung“ wird in der Weiterbildungszeit „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
50. In Abschnitt C Nr. 54 „Transplantationsmedizin“ wird im Weiterbildungsblock „Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin“ folgendes geändert:
- 50.1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „Behandlung von Kindern und Jugendlichen entweder vor und nach Nieren-, Leber- und Darmtransplantation oder vor und nach Herz- und/oder Lungentransplantation, auch im Langzeitverlauf“
- 50.2. Vor Nr. 2 wird das Wort „entweder“ eingefügt.
- 50.3. Hinter Nr. 4 wird eingefügt:
 „oder
 5. Echokardiographie und EKG
- | | |
|------------------------|-----|
| - vor Transplantation | 50 |
| - nach Transplantation | 100 |

6. Rechts-/Linksherzkatheter einschließlich Koronarangiographie nach Herztransplantation
 7. Endomyocardiobiopsie nach Herztransplantation
 8. Teilnahme an Herztransplantationen bei Kindern und Jugendlichen“
51. In Abschnitt C Nr. 55 „Tropenmedizin“ erhält der 3. Unterpunkt in „Weiterbildungszeit“ folgende Fassung:
- „3 Monate Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Tropenmedizin“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte tritt am 1. Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung durch die Bereitstellung auf der Homepage der Ärztekammer Hamburg (www.aerztekammer-hamburg.de) in Kraft.

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Hamburg hat am 08. April 2024 und am 09. September 2024 den vorstehenden Satzungstext beschlossen. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2024 die Genehmigung erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und gem. § 26 Absatz 2 HmbKGG durch Bereitstellung auf der Homepage der Ärztekammer Hamburg (www.aerztekammer-hamburg.de) bekannt gemacht.

Ausgefertigt, Hamburg den 08. November 2024
gez. PD Dr.med. Birgit Wulff
Vizepräsidentin der Ärztekammer Hamburg